

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. Mai 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehenden Gründen ist es zweckmäßig, die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/126/EWG ⁽²⁾, zu ändern.

Die Erfahrung bei der Versorgung mit Faserleinsaatgut hat gezeigt, daß es nunmehr erforderlich ist, die Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ für unbegrenzte Zeit zuzulassen.

Im Hinblick auf Ölleinsaat rechtfertigen die in einigen Mitgliedstaaten kürzlich entwickelten Erzeugungsbedingungen die Beibehaltung der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung“ für ein weiteres Jahr. Diese Frist sollte ausreichen, um diese Bedingungen an die ausreichende Versorgung mit Öllein durch Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes

Saatgut der ersten Vermehrung“ und „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) tritt „Öllein“ an die Stelle von „Leinsaatgut“.
2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Datum „30. Juni 1982“ durch das Datum „30. Juni 1983“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1982 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 36.